

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Stommeln e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Pulheim-Stommeln. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 300502.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Stommeln. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) Beihilfe zur Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
 - b) Unterstützung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen
 - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Vereinsmitteln sollen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung weder der Schulträger noch eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle gesetzlich verpflichtet sind.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit, auch die des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes, ist ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme binnen eines Monats ablehnen.
2. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu zahlen.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Mitglieder des Vereins, die den Vereinsinteressen zuwider handeln oder ihren Beitragsverpflichtungen mehr als 12 Monate nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. falls dieser gewähltes Vorstandsmitglied ist, seinem Stellvertreter, wenn sie Mitglied sind,
 - e) dem jeweiligen Schulleiter oder einem von diesem benannten Lehrer, wenn sie Mitglied sind.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder laut Absatz 1 a) bis c) werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4.
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Der Schatzmeister hat den Vorstand über die Kassenlage zu unterrichten.
 - c) Ausgaben über 300,00 EURO bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
2. Der Vorstand kann sachkundige Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Satzung

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichnet und ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
4. Antragsrecht auf einer Mitgliederversammlung haben sowohl der Vorstand als auch einzelne Mitglieder.
5. Beschlüsse können nur über Fragen herbeigeführt werden, die auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt am Anfang über eine Erweiterung der Tagesordnung ohne Gegenstimmen.
6. Über die Themen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied abzuzeichnen und auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.
8. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen. Auf Beschluss der Hauptversammlung ist auch ein anderes Wahlverfahren möglich.
10. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt innehaben dürfen.
11. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzung

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. für Zwecke der Kinderfürsorge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pulheim-Stommeln, 05.10.2021